

Gliederung

- Kurzbeschreibung
- Checkliste der Testamentsvollstreckung

Checkliste: Erbrecht, Testamentsvollstreckung

Stand: 22.06.2020, Änderungen im Überblick

Autor/Zitation

Erbr Ernst Andreas Kolb

Advokolb

Checkl Deutsches Anwalt Office Premium, Kolb, HI886324, Stand: 22.06.2020 testamentsvollstreckers.

Checkliste der Testamentsvollstreckung

Dokument in Textverarbeitung übernehmen

1. **Ausdrückliche Anordnung der Testamentsvollstreckung**, und zwar des Amtes als solches und zunächst unabhängig von der zur Ausführung berufenen Person ("Ich ordne Testamentsvollstreckung an") im Rahmen eines Testaments (§ 2197 Abs. 1 BGB) oder als einseitige Verfügung in einem Erbvertrag (§§ 2299, 2278 Abs. 2 BGB).
2. **Ernennung der Person des Testamentsvollstreckers**
 - selbst durch den Erblasser; Ersatzvollstrecker vorsehen (§ 2197 BGB)
 - auf Grund Ermächtigung durch einen Dritten (§ 2198 BGB)
 - auf Ersuchen durch das Nachlassgericht (§ 2200 BGB)
 - Ernennung eines Mitvollstreckers oder Nachfolgers durch den dazu ausdrücklich ermächtigten Testamentsvollstrecker (§ 2199 BGB) und insoweit Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB).
3. **Festlegung des Aufgabenkreises des Testamentsvollstreckers**
 - Abwicklungsvollstreckung (§§ 2203, 2204 BGB)
 - Dauervollstreckung (§ 2209 S. 1, 2. HS. BGB)
 - Verwaltungsvollstreckung (§ 2209 S. 1, 1. HS. BGB)
 - klare Aufgabenzuweisung besonders bei Anordnung der Vor- und Nacherbschaft (bereits Vorerbe belastet? nur Nacherben-TV nach § 2222 BGB)
 - Vermächtnisvollstreckung (§ 2223 BGB).
 - beaufsichtigende Testamentsvollstreckung bei reiner Überwachung der Erfüllung testamentarisch auferlegter Pflichten.
4. **Gegenständlicher (sachlicher) Umfang der Testamentsvollstreckung**: nur einzelne Nachlassgegenstände (§ 2208 Abs. 1 S. 2 BGB) oder nur Erbanteile von bestimmten Miterben oder auch nur Abwicklung des digitalen Nachlasses (E-Mail-Konten, Messengerdienste, Mitgliedschaften in sozialen Medien, Löschung lokal und extern gespeicherter Daten usw.) des Erblassers.
5. **Personelle Aufgabenverteilung** bei mehreren Testamentsvollstreckern (sonst Grundsatz der Gesamtvollstreckung, § 2224 BGB)
6. **Besondere Verwaltungsanordnungen** (§ 2216 Abs. 2 S. 1 BGB), wichtig besonders beim Behinderten-Testament und beim Testament des verschuldeten Erben oder auch der Abwicklung des digitalen Nachlasses (z.B. strenges Zugriffsverbot der Erben).
7. **Einschränkung der gesetzlichen Befugnisse des Testamentsvollstreckers** (§ 2208 BGB) mit ausdrücklicher Klarstellung, ob dies dinglich oder nur mit schuldrechtlicher Wirkung geschieht
8. **Erweiterung der Befugnisse** des Testamentsvollstreckers im gesetzlichen Rahmen, insbesondere Erweiterung der Verpflichtungsbefugnis (§ 2207 S. 1 BGB, nicht möglich für Schenkungsversprechen, § 2220 BGB) oder Befreiung von der Beschränkung nach § 181 BGB.
9. Zuweisung von **Sonderfunktionen**: Einsetzung als Schiedsrichter, postmortale Vollmachten
10. Bei einzelkaufmännischem Unternehmen oder einer voll haftenden Beteiligung an Personengesellschaft ist für die hier nicht mögliche direkte Testamentsvollstreckung eine Ersatzlösung vorzusehen:
 - Vollmachtslösung
 - Treuhandlösung
 - Mitbestimmung nur im Innenverhältnis
 - Umstrukturierungsanordnung
 - (Mit-)GeschäftsführerlösungBeachte: Bei einem Minderjährigen Erben ist grundsätzlich die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen.
11. **Regelung der Vergütung**